

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c2ed92d-2b16-372b-968a-466ff50e851a

Bibliografie

Titel Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Amtliche Abkürzung BauO Bln

Normtyp Gesetz

Normgeber Berlin

Gliederungs-Nr. 2130-10

§ 6a BauO Bln - Abstandsflächen, Abstände für Lauben in Kleingärten

- (1) Lauben in Kleingärten im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes dürfen innerhalb von Abschnitten mit höchstens 30 Lauben zu den Grenzen der Einzelgärten (Parzellengrenzen) in einem Abstand von mindestens 1,5 m errichtet werden. Zulässig ist auch die Errichtung von Lauben bis an die Parzellengrenzen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den benachbarten Lauben mindestens 3 m beträgt.
- (2) Zwischen den Lauben verschiedener Abschnitte sind mindestens 8 m breite Flächen (freizuhaltende Flächen) vorzusehen, die von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, sowie von Nadelgehölzen und Gartenabfällen freizuhalten sind.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Abstände und Abstandsflächen zu angrenzenden Grundstücken, die nicht zu Kleingartenanlagen gehören, bleiben unberührt.

